

BETROFFENENRECHTE & RISIKO & WIEDERHOLUNG

Benjamin Bremert <benjamin@bremert.de>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

7. Juli 2025

Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen Referent:innen.

AUFBAU

- Risiko
- Betroffenenrechte
 - Grundsätze
 - Informationspflichten der Verantwortlichen, Artt. 13, 14 DSGVO
 - Einzelne Betroffenenrechte

KLAUSURFALL

In welchen Fällen gilt die DSGVO auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten?

KLAUSURFALL

Fällt jede private Veröffentlichung mit personenbezogenen Daten im Internet unter die Haushaltsausnahme, sodass die DSGVO keine Anwendung mehr findet?

KLAUSURFALL

Die S Ltd. mit Sitz in Lima, Peru betreibt einen Dienst zur zielgerichteteren Ausspielung von Online-Werbung. Hierfür werden Profile über das Surfverhalten von NutzerInnen (auch innerhalb der EU) angelegt. Ist die DSGVO auf die von der S Ltd. verantwortete Datenverarbeitung anwendbar und wieso?

KLAUSURFALL

- Wie lauten die Kriterien zur Bestimmung des Verantwortlichen, über welche Aspekte der Datenverarbeitung muss ein Verantwortlicher entscheiden? Nennen Sie jeweils ein konkretes Beispiel für jedes Kriterium.
- Müssen im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit alle Verantwortlichen gleichermaßen über die Kriterien entscheiden oder darf es hier Unterschiede zwischen dem Maß an Mitbestimmung der Verantwortlichen geben?

KLAUSURFALL

Nennen Sie ein konkretes Beispiel für ein sicher nicht berechtigtes Interesse im Rahmen der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), also einen Fall in dem es nicht mehr auf die Interessenabwägung ankommt.

KLAUSURFALL

Die A GmbH pflegt eine Kundenkartei mit den Daten anderer Unternehmen. Für jedes Unternehmen sollen dabei auch die Kontaktdaten der zuständigen MitarbeiterInnen im Unternehmen erfasst und hinterlegt (und damit verarbeitet) werden. Kann sich die A GmbH dabei als Rechtsgrundlage auf den Vertrag mit dem Kunden (Unternehmen) berufen?

KLAUSURFALL

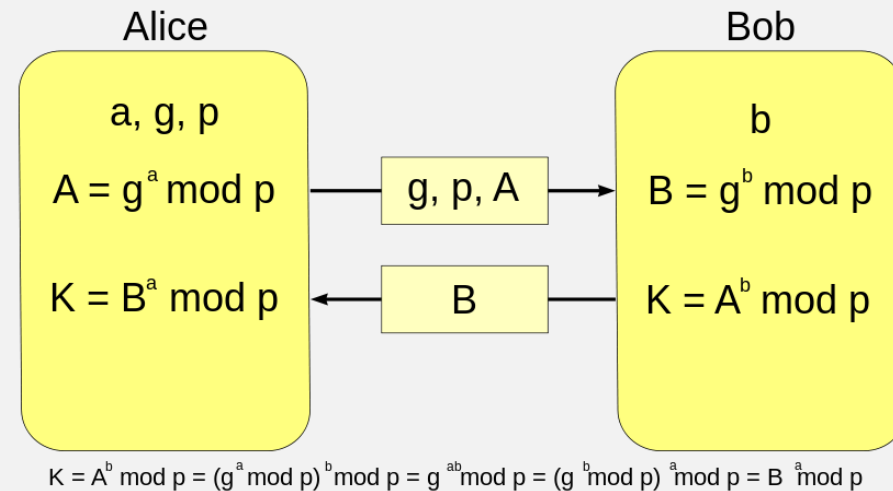
Was soll das Merkmal der Erforderlichkeit innerhalb der Rechtsgrundlagen sicherstellen? Welcher Grundsatz der DSGVO enthält das Merkmal der Erforderlichkeit und wo ist er geregelt?

KLAUSURFALL

Die S möchte eine der R GmbH erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen. Welche Wirkung hat der Widerruf, berührt er auch die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Datenverarbeitung?

RISIKO & DATENPANNEN

DATENSCHUTZ > IT-SICHERHEIT



IT-Sicherheit: Die Angreiferin ist Eve (oder Mallory).

Datenschutz: Auch Bob ist Angreifer!

RISIKO FÜR RECHTE UND FREIHEITEN

- (75) Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen — mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere — können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.
- (76) Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein Risiko oder ein hohes Risiko birgt.

DEFINITION RISIKO I

- Risiko im Sinne der DSGVO ist das Bestehen der **Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses**,
 - das **selbst** einen **Schaden** (einschließlich ungerechtfertigter Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen) darstellt **oder**
 - zu einem **weiteren Schaden** für eine oder mehrere natürliche Personen führen kann.

DEFINITION RISIKO II

- Risiko im Sinne der DSGVO hat zwei Dimensionen:
 1. die **Schwere des Schadens** und
 2. die **Wahrscheinlichkeit**,
dass das Ereignis und die Folgeschäden eintreten.

IMMATERIELLE SCHÄDEN

- (75) Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen — mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere — können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.

BEEINTRÄCHTIGUNG

- Grundrechtseingriff ist Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung ist nach ErwGr. 75 Schaden, wenn sie nicht gerechtfertigt ist
 - Explizit von Begriff Schadensereignis erfasst

Bsp.: Falsche Einstufung der Kreditwürdigkeit, „chilling effects“ etc.

SCHADEN

- Ergibt sich aus
 - der geplanten Verarbeitung selbst,
 - eigenverantworteten und
 - fremdverursachten Abweichungen (security + safety)

RISIKOBEURTEILUNG

- Identifikation der Risiken
 - Welche Schäden können entstehen?
 - Durch welche Ereignisse können Schäden entstehen?
 - Durch welche Handlungen und Umstände können Ereignisse eintreten (Risikoquellen)?
- Abschätzung von ...
 - Eintrittswahrscheinlichkeit
 - Schwere möglicher Schäden

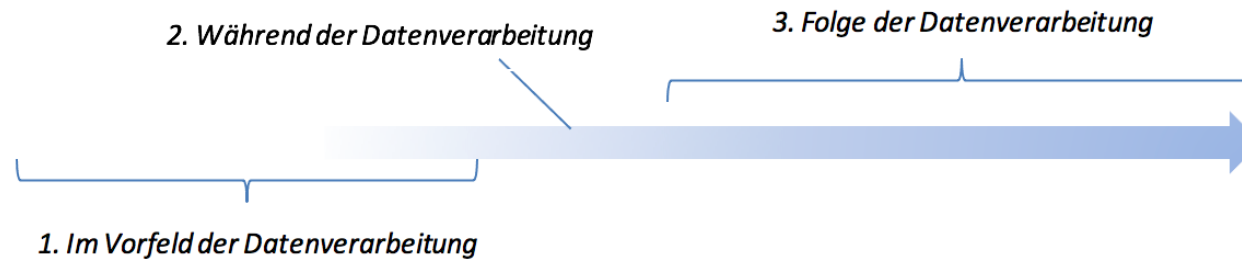
RISIKOIDENTIFIKATION I

- Negative Folgen der Verarbeitung
- Negative Folgen von Abweichungen der geplanten Verarbeitung (z.B. unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Vernichtung etc.)

Beispiele:

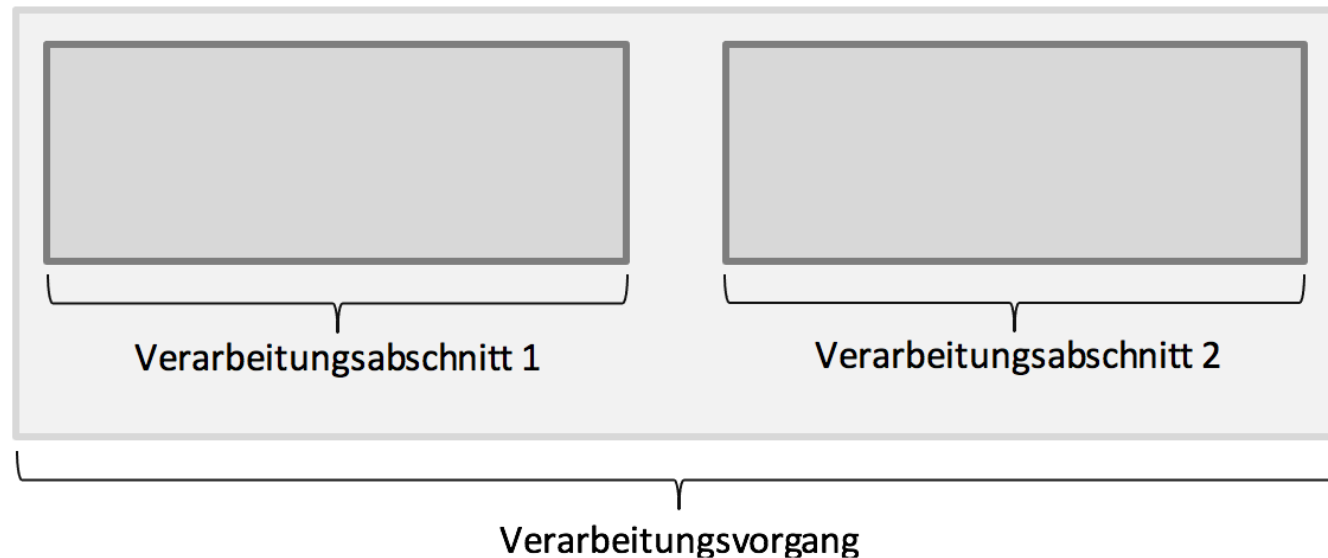
- Diskriminierung
- Identitätsdiebstahl/Rufschädigung
- Erschwerung der Rechtsausübung/Kontrolle

RISIKOIDENTIFIKATION II



Negative Folgen der Datenverarbeitung (selbst)?
Zeitliche Aufteilung der Datenverarbeitung

RISIKOIDENTIFIKATION III



Aufteilung der DV
in Abschnitte.

Dort wo eine

- räumliche
- zeitliche
- funktionelle

Zäsur ist.

Negative Folgen der Datenverarbeitung (selbst)?
Dokumentation der Datenverarbeitung nach
Bieker / Bremert, ZD 2020, 7

RISIKOIDENTIFIKATION IV

Je nach intendierter Datenverarbeitung sind lediglich Vorbereitung und Verwendung relevant, etwa wenn Daten gesammelt und gespeichert (aber nicht gelöscht) werden.

Vorbereitung

Erhebung personenbezogener Daten soweit diese für die Verwendung erforderlich sind.

Verwendung

Die maßgebliche und intendierte Datenverarbeitung.

Auswertung

Speicherung

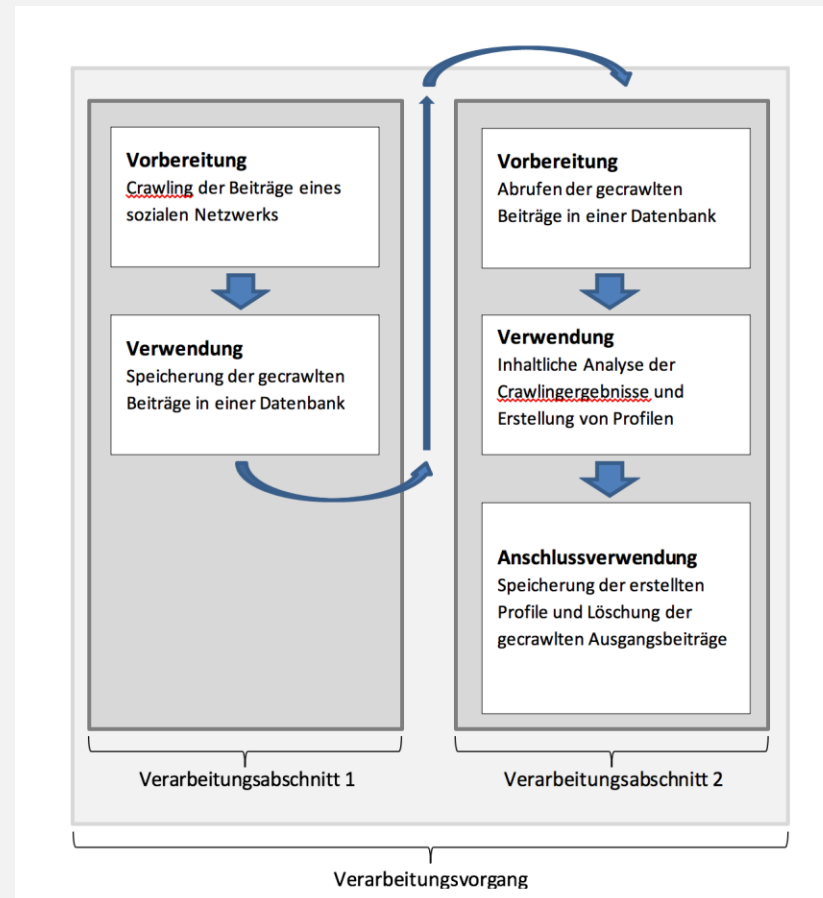
...

Anschlussverwendung

(Notwendige) Verarbeitungsschritte im Nachgang zur Verwendung
(Speicherung / Löschung / Anonymisierung etc.)

Verarbeitung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 DSGVO

RISIKOIDENTIFIKATION V



RISIKOIDENTIFIKATION VI

- Durch welche Ereignisse können Schäden entstehen?
 - Verletzung der Datenschutz-Grundsätze & Betroffenenrechte:
 - Unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung
 - Intransparente Verarbeitung
 - Verweigerung der Betroffenenrechte
 - Verwendung der Daten durch die Verantwortliche zu inkompatiblen Zwecken
 - ...

RISIKOIDENTIFIKATION VII

- Was sind mögliche Risikoquellen?
 - Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
 - Unbefugte Angreifer („Cyber-“Kriminelle, der Staat)
 - Technische Fehlfunktion / äußere Einflüsse

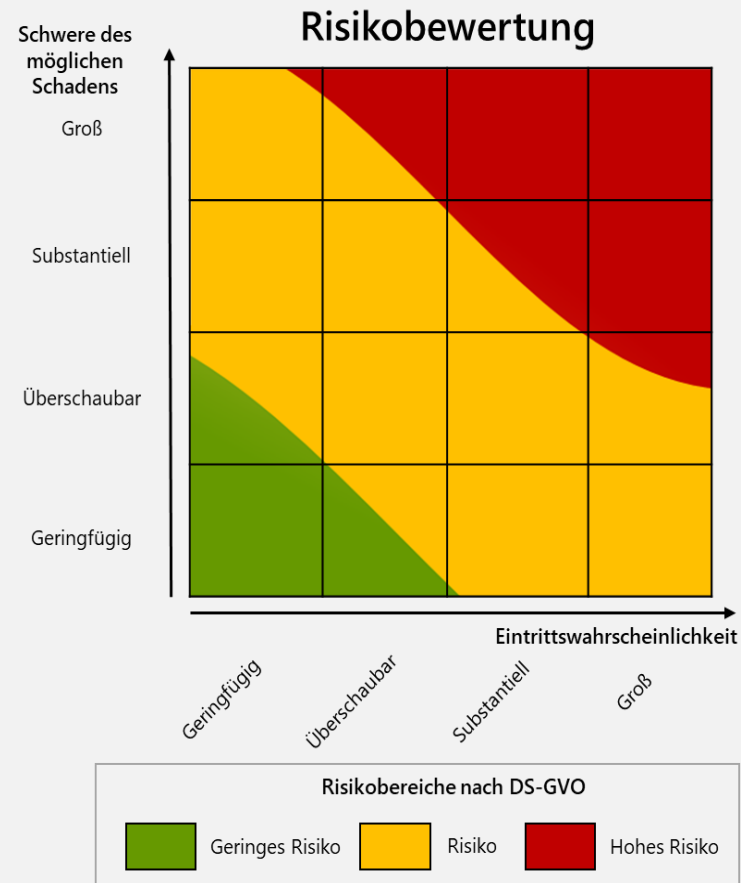
RISIKOBEURTEILUNG I

- Abschätzung ist nicht quantifizierbar, bedarf aber einer objektiven Begründung und Abstufungen
- Eintrittswahrscheinlichkeit: beschreibt „mit welcher Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Ereignis (das selbst auch ein Schaden sein kann) eintritt und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu Folgeschäden kommen kann“.

RISIKOBEURTEILUNG II

- Schwere möglicher Schäden
 - Wertung des Gesetzgebers
 - Besonders schützenswerte Personen und Daten (Kinder, Beschäftigte, Daten nach Artt. 9, 10 DSGVO)
 - Eindeutig identifizierbare Daten (z.B. Personenkennziffer)
 - Profiling
 - Reversibilität des Schadens und Interventionsmöglichkeiten
 - Systematische Überwachung
 - Anzahl der Personen, Datensätze, Merkmale in Datensatz oder geographische Abdeckung

RISIKOBEURTEILUNG III



Aus: Kurzpapier Nr. 18, DSK

EINDÄMMUNG DES RISIKOS

- Abhilfemaßnahmen der Verantwortlichen, die ein angemessenes Schutzniveau herstellen + IT-Sicherheit aus Betroffenenensicht
- Restrisiko:
 - Nach Umsetzung der Abhilfemaßnahmen verbleibendes Risiko
 - Verantwortlichen obliegt die Beurteilung, sie müssen dokumentieren, testen und überwachen.

ZUSAMMENFASSEND

- Die Risikobestimmung dient nicht den Organisationen, sondern den Individuen
- Das Risiko muss durchgängig analysiert werden
- Risiken müssen
 - Identifiziert und
 - Beurteilt werden, damit
 - **angemessenes Schutzniveau** für betroffene Personen erreicht wird.

DATA BREACHES

- Ein „Data Breach“ ist ein Vorfall, der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Folge hat.
- Verursacht in der Regel durch die Verletzung der Sicherheit.
- Der Vorfall führt z.B. zur Vernichtung, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Zugang von/zu personenbezogenen Daten.
- Verletzung der klassischen Schutzziele der IT-Sicherheit (Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit).

DATA BREACHES

In der Regel ist jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten auch gleichzeitig ein IT-Sicherheitsvorfall, umgekehrt resultiert aber nicht jeder IT-Sicherheitsvorfall in einem Datenschutzvorfall.

DATA BREACHES

- **Auslöser:**
 - Unfall oder höhere Gewalt
 - Vorsatz
 - Fahrlässigkeit
- **Folgen:**
 - Kontrollverlust
 - Einschränkung von Rechten
 - Diskriminierung
 - Identitätsdiebstahl oder –betrug
 - Aufhebung von Pseudonymisierung
 - ...

MELDUNG EINES VORFALLS (AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)

Artikel 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- (5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.

MELDUNG EINES VORFALLES (AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)

Wann wird gemeldet?

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

MELDUNG EINES VORFALLES (AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)

Wer meldet wem?

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **meldet der Verantwortliche** unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem **Auftragsverarbeiter** eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, **meldet er diese dem Verantwortlichen** unverzüglich.

MELDUNG EINES VORFALLES (AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)

Wann?

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde**, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen **unverzüglich**.

KLAUSURFALL

Ein Verantwortlicher stellt am Freitag um 14 Uhr eine meldepflichtige Datenpanne fest, bis wann müsste er diesen Vorfall (im Regelfall) spätestens der Aufsicht melden?

MELDUNG EINES VORFALLES (AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)

Was wird gemeldet?

- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

Artikel 34

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

Wann wird benachrichtigt?

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

Wer benachrichtigt wann?

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so **benachrichtigt der Verantwortliche** die betroffene Person **unverzüglich** von der Verletzung.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

Was enthält die Benachrichtigung?

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

Was enthält die Benachrichtigung?

- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

BENACHRICHTIGUNG (DER BETROFFENEN PERSONEN)

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
- b) der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
- c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

RISIKO EINES DATENSCHUTZVORFALLES

- Hohes und sehr hohes Risiko
 - z.B. ernste Folgen (Gefahr Leib, Leben Gesundheit; Stellenwert des Dienstes für die betroffenen Personen, sensible Daten (nicht *nur* besondere Kategorien personenbezogener Daten)), keine Interventionsmöglichkeiten oder Sicherungsmaßnahmen möglich
- Meldung an Aufsichtsbehörde
- Benachrichtigung der betroffenen Person(en)

RISIKO EINES DATENSCHUTZVORFALLES

- Risiko
 - Schaden absehbar
 - Schadensbegrenzung möglich
- Meldung an Aufsichtsbehörde

RISIKO EINES DATENSCHUTZVORFALLES

- Kein Risiko
 - Schäden verhindert
 - Risiko wurde beseitigt

BETROFFENENRECHTE

GRUNDSÄTZE I

- Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist, Art. 11 DSGVO
 - Ist eine Identifizierung für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich, so muss der Verantwortliche zur bloßen Einhaltung der DSGVO keine zusätzlichen Informationen verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, Art. 11 Abs. 1 DSGVO.
 - Im Falle der Ausübung von Betroffenenrechten, informiert der Verantwortliche die betroffene Person darüber, wenn er nicht in der Lage ist, sie zu identifizieren, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DSGVO. Die betroffene Person kann dann zusätzliche Informationen bereitstellen, die eine Identifizierung ermöglichen, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

GRUNDSÄTZE II

- Transparenzregelungen
 - Der Verantwortliche muss alle Informationen nach Artt. 13 und 14 DSGVO sowie alle Mitteilungen nach Artt. 15 – 22 sowie 34 DSGVO in
 - **präziser,**
 - **transparenter,**
 - **verständlicher** und
 - **leicht zugänglicher Form**
 - **in klarer und einfacher Sprache**
- übermitteln (Genauigkeits- und Verständlichkeitsgebot).

GRUNDSÄTZE III

- Form der Informationserteilung
 - Proaktive Informationspflichten: Entscheidung liegt grundsätzlich bei den Verantwortlichen, danach ist sowohl eine schriftliche als auch elektronische Informationserteilung zulässig (Umkehrschluss Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).
 - „Reaktive“ Informationspflichten: Liegen teilweise zur Disposition der betroffenen Person. Wird der Antrag elektronisch gestellt, so muss der Verantwortliche grundsätzlich in derselben Form antworten (Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DSGVO). Die betroffene Person kann – sofern ihre Identität nachgewiesen ist – auch eine mündliche Information verlangen (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE IV

- Frist für die Betroffenenrechte
 - Entsprechende Anträge nach Artt. 15 bis 22 DSGVO sind **unverzüglich** zu bearbeiten, **in jedem Fall innerhalb eines Monats** (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Diese Frist **kann auf zwei Monate verlängert** wenn, wenn die Komplexität des Falles oder die Anzahl von Anträgen dies erfordert (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Über die Fristverlängerung ist die betroffene Person innerhalb des Monats mit den Gründen für die Fristverlängerung zu informieren (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE V

- Die Informationen sind grundsätzlich kostenlos zu erteilen, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO.
- Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (insb. häufige Wiederholung), kann entweder a) ein angemessenes Entgelt verlangt werden oder b) der Antrag verweigert werden.
 - Grundsätzlich sind die Ausnahmen der Betroffenenrechte eng zu sehen. Ein exzessiver Antrag liegt vor, wenn ein Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt wird, etwa bei häufiger Wiederholung der Anträge oder mit Schädigungsabsicht.
 - Eine Wiederholung kann aber auch berechtigt sein, insbesondere wenn zwischen den Anfragen Änderungen im Datenbestand eintreten.

GRUNDSÄTZE VI

- Das Vorliegen eines Ausnahmefalles hat der Verantwortliche zu nachzuweisen.
- Vor der Weigerung (schwerere Folge) sollte der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt für Auskunftserteilung (mildere Folge) fordern. Eine unmittelbare Weigerung könnte sich sonst als ermessensfehlerhaft herausstellen und wäre dann auch bußgeldbewehrt. Dabei ist der jeweilige Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft bzw. Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- In jedem Fall ist eine Negativauskunft (z.B. keine Daten vorhanden) zu erteilen.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

- Bei Artt. 13 und 14 DSGVO handelt es sich um proaktive Informationspflichten der Verantwortlichen.
- Man differenziert nach der Art der Datenerhebung:
 - Datenerhebung bei der betroffenen Person (sie selbst als unmittelbare Datenquelle, sog. „Direkterhebung“)
 - Informationserteilung nach Art. 13 DSGVO
 - oder:
Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (etwa öffentlich zugängliche Daten oder Dritte)
 - Informationserteilung nach Art. 14 DSGVO

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN I

Art. 13 DSGVO

Art. 14 DSGVO

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen sowie ggfs. der Vertreter

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Zwecke, zu denen die pbD verarbeitet werden sollen + Rechtsgrundlagen

Wenn Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht: Die berechtigten Interessen, die von den Verantwortlichen oder Dritten verfolgt werden.

Kategorien pbD, die verarbeitet werden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der pbD

Ggfs. die Absicht der Verantwortlichen, die pbD an ein Drittland oder eine internationale Org. zu übermitteln, das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sowie ein Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN II

Art. 13 DSGVO

Art. 14 DSGVO

Dauer der Speicherung der pbD oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer

Bestehen der Betroffenenrechte

Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruht: Bestehen des Widerrufsrechtes

Ob die Bereitstellung der pbD gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen eine Nichtbereitstellung hätte

Ggfs. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und dann aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betr. Person

ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN III

Art. 13 DSGVO

Andere Verarbeitungszwecke, die von den Zwecken zum Zeitpunkt der Erhebung abweichen

Art. 14 DSGVO

Quellen der pbD

EMPFÄNGER

- Sind nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO:
„Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- Solche Empfänger, die im Zeitpunkt der Erhebung schon absehbar sind.
- Entweder (konkrete) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wobei wohl kein Wahlrecht des Verantwortlichen besteht (strittig!). Somit müssen konkrete Informationen erteilt werden, wenn diese bekannt sind.

ZEITPUNKT DER INFORMATIONSERTEILUNG

- Art. 13 DSGVO: Zum Zeitpunkt der Erhebung.
- Art. 14 DSGVO (Abs. 3):
 - Unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der pbD, längstens jedoch innerhalb eines Monats.
 - Falls die pbD zur Kommunikation verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung.
 - Falls die pbD an andere Empfänger offengelegt werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

AUSNAHMEN DER INFORMATIONSERTEILUNG I

- Art. 13 Abs. 4 DSGVO:
 - Keine Anwendbarkeit der Abs. 1, 2 und 3, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
- Art. 14 Abs. 5 DSGVO:
 - Keine Anwendbarkeit der Abs. 1 - 4, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
 - Wenn die Erteilung dieser Informationen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO), dies gilt insbesondere für
 - die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke,

AUSNAHMEN DER INFORMATIONSERTEILUNG II

- wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke (vorbehaltlich der in Art. 89 Abs. I DSGVO genannten Bedingungen und Garantien),
- Fälle, in denen die Pflicht zur Informationserteilung die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (temporäre Ausnahme).

=> In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person, **einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.**

- Die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedsstaaten ausdrücklich geregelt ist.
- Die Personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedsstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

AUSKUNFT I

ART. 15 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Der erste Teil des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO entspricht weitestgehend den (proaktiven) Informationspflichten der DSGVO.

AUSKUNFT II

ART. 15 DSGVO

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

In Abs. 3 findet sich das sog. „Recht auf Datenkopie“:

- Umfasst die vollständigen auf die betroffene Person bezogenen Daten, wie sie beim Verantwortlichen im Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen.
- Keine Grenze für das Recht auf Datenkopie sind Begehren, die einem datenschutzfremden Zweck dienen, etwa der Informationsbeschaffung für einen Zivilprozess (so teilweise deutsche Gerichte unter Verweis auf Rechtsmissbrauch, § 242 BGB). Die betroffene Person muss das Begehren nicht begründen.
- Beschränkt durch Abs. 4 (Rechte und Freiheiten Dritter).

RECHT AUF BERICHTIGUNG

ART. 16 DSGVO

- Wenn **unrichtige** personenbezogene Daten durch Verantwortliche verarbeitet werden, kann die betroffene Person die Berichtigung fordern.
- Unrichtig können i.d.R. nur Tatsachenangaben sein, keine Werturteile.
 - Tatsachenangaben bzw. –behauptungen sind solche Äußerungen oder Informationen, deren Richtigkeit objektiv bewiesen werden kann. Sie beziehen sich auf konkrete Geschehnisse und Umstände einer behaupteten Wirklichkeit, die beobachtet, erforscht und gemessen werden können. Werturteile sind dagegen durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Wertung geprägt.
- Der Anspruch kann durch Veränderung oder vollständigen bzw. teilweisen Löschung der betroffenen Daten erfolgen. Sofern es sich um unvollständige Daten handelt, sind die Daten zu vervollständigen.
- Zeitlich hat die Berichtigung unverzüglich zu erfolgen, also ohne Verzögerung und im Rahmen der allgemeinen Frist von einem Monat (Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO).

RECHT AUF LÖSCHUNG

ART. 17 DSGVO

- Die betroffene Person kann die Löschung ihrer pbD verlangen, wenn
 - die pbD für die Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig sind,
 - die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruhte, die Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt,
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und (bei Art. 21 Abs. 1 DSGVO) keine vorrangig berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
 - die pbD unrechtmäßig verarbeitet wurden,

RECHT AUF LÖSCHUNG

ART. 17 DSGVO

- die Löschung der pbD zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erforderlich ist, der die Verantwortlichen unterliegen,
- die pbD in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsfreiheit nach Art. 8 Abs. I erhoben wurden.
- **Ausnahmen:** Soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist
 - zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
 - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,

RECHT AUF LÖSCHUNG

ART. 17 DSGVO

- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit dadurch die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt würden,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Ggfs. Mitteilungspflichten nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO (Veröffentlichung von pbD)

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG ART. 18 DSGVO

- Unter den unten genannten Umständen kann die betroffene Person eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, es handelt sich dabei gewissermaßen um eine Begrenzung der Verarbeitungszwecke.
 - **Wenn die Richtigkeit der pbD bestritten wird**, dürfen die Daten nur noch für die Dauer verarbeitet werden, die es den Verantwortlichen ermöglicht die Richtigkeit der pbD zu überprüfen.
 - **Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist** und die betroffene Person statt der Löschung der pbD die Einschränkung der Nutzung verlangt (Anknüpfung an Unrechtmäßigkeit).
 - Wenn die Verantwortlichen die pbD für die Zwecke der Verarbeitung **nicht länger benötigen**, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt (Anknüpfung an Erforderlichkeit).

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG ART. 18 DSGVO

- **Wenn gegen die Verarbeitung Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt wurde**, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- **Konsequenz: Die pbD dürfen – von der Speicherung abgesehen – nur noch in folgenden Fällen (Art. 18 Abs. 2 DSGVO) verarbeitet werden:**
 - Mit Einwilligung der betroffenen Person.
 - Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 - Zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person.
 - Aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates.
- Bevor die Einschränkung aufgehoben wird, ist die betroffene Person von den Verantwortlichen zu unterrichten, Art. 18 Abs. 3 DSGVO.

MITTEILUNGSPFLICHT ART. 19 DSGVO

- Wurden die pbD Empfängern offengelegt, muss jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung diesen Empfängern mitgeteilt werden.
- Ausnahme: Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand.
 - Abwägung der des Umfangs der Daten, der Bedeutung für die betroffene Person mit dem Aufwand der Mitteilung.
- Die betroffene Person kann zudem verlangen, dass ihr die Empfänger genannt werden.

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT ART. 20 DSGVO

- Die betroffene Person kann verlangen, dass ihr die sie betreffenden personenbezogenen Daten, **die sie Verantwortlichen bereitgestellt hat**, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zur Verfügung gestellt werden und sie hat das Recht, diese Daten anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Verantwortlichen, denen die pbD bereitgestellt wurden, zur übermitteln.
- Wenn:
 - Die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und
 - mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

WIDERSPRUCHSRECHT

ART. 21 DSGVO

- Soweit eine Datenverarbeitung vom Verantwortlichen auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO gestützt wird, steht der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu. Der Grund für den Widerspruch muss sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben. Konsequenz: Keine Verarbeitung mehr, außer:
 - Es gibt zwingende Gründe für die Verarbeitung, die ggü. den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
 - Die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Soweit die Datenverarbeitung (auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) beruht und zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt, muss der Widerspruch nicht begründet werden und hängt an keinen Voraussetzungen. Konsequenz: Keine Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung (Art. 21 Abs. 3 DSGVO).

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG

- Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), kann die betroffene Person diese
 - **jederzeit** und
 - **mit Wirkung für die Zukunft**widerrufen.
- Über das Recht ist bei Erteilung der Einwilligung zu informieren, der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- Verantwortliche müssen in jedem Fall über die automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling informieren.
- Soweit ein Fall von Art. 22 Abs. 1 oder 4 DSGVO vorliegt muss er im Wege erweiterter Informationspflichten über diese Datenverarbeitung informieren.
- Diese Fälle liegen dann vor, wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung:
 - *der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet*, wenn sich die Rechtsposition also in irgendeiner Weise verändert.
 - *die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt*, sie also in ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Entfaltung nachhaltig gestört wird.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- In diesen Fällen sind aussagekräftige Informationen über die **involvierte Logik** sowie die **Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person bereitzustellen.
- Die *involvierte Logik* bezieht sich in diesem Zusammenhang eher auf die Methoden und Kriterien der Datenverarbeitung.
- Die *Tragweite und die angestrebten Auswirkungen* knüpft daran an, welche Entscheidung gefällt oder vorbereitet werden soll und welche Ergebnisse zu welcher Entscheidung führen können.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISIERTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

(4) ¹Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie die Namen und letztbekannten Anschriften der Dritten, an die die Werte übermittelt worden sind,
2. die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,
3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nummern 1 und 2 genutzten Datenarten sowie
4. das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

§ 34 Abs. 4 BDSG a.F.

RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT AUTOMATISierter ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

„Die Auskunftspflichtung soll vielmehr dazu dienen, dass der Betroffene den in die Bewertung eingeflossenen Lebenssachverhalt erkennen und darauf reagieren kann. Hierzu bedarf es keiner Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente (vgl. LG Wiesbaden, aaO, 283 f.). Das gesetzgeberische Ziel eines transparenten Verfahrens wird demgegenüber gerade dadurch erreicht, dass für den Betroffenen ersichtlich ist, welche konkreten Umstände als Berechnungsgrundlage in die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts eingeflossen sind.“

BGH, Urteil vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13 (<https://oj.is/677956>)

BESCHWERDERECHT

- Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht sich über eine Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Artikel 77

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.